

Nullverzinsung in Überdeckung

Anrechnungsprinzip und Verhältnismässigkeitsgrundsatz

Worum geht's?

Ist die Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip bei einem Deckungsgrad von über 100 Prozent zulässig?

Urteil 9C_114/2013 vom 9. April (zur Publikation vorgesehen)

Sachverhalt

Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung weist Ende 2008 einen Deckungsgrad von 93.9 Prozent auf, Ende 2009 einen von 101 Prozent und Ende 2010 einen von 101.4 Prozent. Der Stiftungsrat beschliesst jeweils Ende November über die ordentliche Verzinsung des laufenden Jahrs und über den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen des kommenden

Jahrs. Ende November 2009 entschied der Stiftungsrat, das Altersguthaben von Versicherten, die während des Jahrs 2010 austreten, nicht zu verzinsen.¹

¹ Zur Frage, ob zwei unterschiedliche Zinssätze für unterjährige und andere Leistungen mit dem Reglement vereinbar sind und die Praxis der Kasse dem Gleichbehandlungsgrundsatz stand hält, vgl. den Beitrag von Simon Heim, Seite 90 in dieser Ausgabe.

Am 30. November 2010 trat L aus der Vorsorgeeinrichtung aus. Sein Altersguthaben wurde im Jahr 2010 nicht verzinst. Dagegen wehrt er sich bis vor Bundesgericht. Er bringt unter anderem vor, eine Nullverzinsung sei angesichts der Überdeckung unzulässig.

Entscheid

Das Bundesgericht erklärt zuerst das Anrechnungsprinzip: In einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung werden die reglementarischen Leistungen für die obligatorische und überobligatorische Vorsorge gesamthaft und nach einheitlichen Parametern festgelegt. Nebst einem einzigen Reglement gibt es auch nur ein einziges Altersguthaben, das bei einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip weniger oder gar nicht anwächst. Im Leistungsfall wird geprüft, ob die reglementarische oder die obligatorische Leistung höher ist. Die höhere Leistung kommt zur Auszahlung.

Zwar, so das Bundesgericht, habe sich das Anrechnungsprinzip bisher auf Leistungsfälle bezogen. Es gebe jedoch keinen Grund, das Anrechnungsprinzip nicht auch auf der Kapitalseite anzuwenden, zumal der Aufbau des Vorsorgekapitals die «Kehrseite der (Leistungs-) Medaille» sei. Sodann steht für das Bundesgericht fest, dass der Bundesrat und die Räte beim Erlass der «Massnahmen

bei Unterdeckung» davon ausgegangen seien, dass eine Nullzinsrunde nach wie vor möglich sei, wenn eine Kasse das obligatorische Alterskapital plus Zins gewährleiste. Eine Nullverzinsung ist also grundsätzlich auch in Überdeckung zulässig.

Eine Minder- oder Nullverzinsung ist aber nicht beliebig durchführbar. Der Stiftungsrat darf diese einschneidende Massnahme, die ausschliesslich die aktiven Versicherten trifft, nur ergreifen, wenn das Reglement dem nicht entgegensteht, ausreichend überobligatorisches Altersguthaben vorhanden ist und die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip respektiert werden. Verhältnismässig ist eine Massnahme dann, wenn sie mit Blick auf das angestrebte Ziel geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Auch ist die Nullverzinsung neu zu prüfen, sobald sich die Umstände ändern. Inwieweit eine Nullverzinsung geeignet ist, zur Verbesserung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beizutragen, ergibt sich aus der Versichertenstruktur. Dass eine Nullzins-

runde die älteren Versicherten mit höheren Altersguthaben härter trifft als die jüngeren Aktiven, sei, so das Bundesgericht, systembedingt und beruhe auf überwiegend sachlichen Gründen. Sodann bestätigt das Bundesgericht, dass mit einer Nullverzinsung keine unterfinanzierten Vorsorgepläne saniert oder strukturelle Unterfinanzierungen behoben werden dürfen.

Im konkreten Fall schloss das Reglement eine Nullverzinsung nicht aus und das nullverzinsten reglementarische Altersguthaben lag höher als das obligatorische Altersguthaben. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Vorsorgeeinrichtung angesichts des Deckungsgrades von circa 100 Prozent, einer schwierigen Lage an den Finanzmärkten und pessimistischen Konjunkturaussichten die Nullverzinsung beschliessen durfte.

Laurence Uttinger
Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich